

Kantonsratsbeschluss über den Bau des Klanghauses Toggenburg

Ergebnis der 1. Lesung vom 2. Dezember 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. Juni 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Beschluss:

1. Projekt und Kostenvoranschlag von Fr. 24'000'000.– für den Bau des Klanghauses Toggenburg werden genehmigt.
2. ¹ Zur Deckung der Kosten wird ein Kredit von Fr. 19'000'000.– gewährt.

² Der Kredit wird der Investitionsrechnung belastet und innert zehn Jahren abgeschrieben. Die Abschreibungsfrist beginnt frühestens im Jahr 2018 oder im Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
3. ¹ Die Regierung beschliesst im Rahmen des Kostenvoranschlags über Änderungen am Projekt, die aus betrieblichen oder architektonischen Gründen notwendig sind und das Gesamtprojekt nicht wesentlich umgestalten.

² Der Kantonsrat beschliesst über Nachtragskredite für Mehrkosten, die auf ausserordentliche, nicht vorhersehbare Umstände zurückgehen, endgültig.

³ Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung sind nicht zustimmungsbedürftig.
4. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt voraus, dass private Dritte wenigstens Fr. 5'000'000.– zur Deckung der Kosten beitragen.
5. Dieser Erlass untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum².
6. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

¹ ABI 2015, 1875 ff.

² Art. 6 RIG, sGS 125.1.